



P R O D U C T I O N



# EVENTBOOKLET

Rahmenbedingungen

© SAM PRODUCTION GmbH, Kesselsdorf 2018

DOC-Nr.: 18/V1/BOOK1



P R O D U C T I O N



© 2018 SAM PRODUCTION, 2. überarbeitete Ausgabe, alle Rechte vorbehalten.

Wir übernehmen für fehlerhafte Angaben und deren Folgen weder eine juristische Verantwortung noch Haftung.



## Vorwort

Dieses Handout hilft allen an der Veranstaltungsplanung Beteiligten, also

- Veranstaltern, Agenturen und Organisatoren
- Projekt- und Produktionsleitern, Planern, Projektsteuerern,
- Beauftragten von Veranstaltern, Dienstleistern und Mitarbeitern
- Dozenten, Auszubildenden und Studierenden technischer Fachrichtungen,

sich rechtzeitig auf die vielseitigen Aufgaben der Leitung von Veranstaltungsprojekten vorzubereiten.

Besonders in dynamischen Situationen hilft es in sehr kurz gefasster Form, schnellen Zugriff auf die jeweilige Aufgabenstellung zu erhalten, ohne zu umfangreiche Details erfassen zu müssen.

Wir stellen unser Informationsangebot kostenfrei und ohne Zugangsbeschränkung zur Verfügung. Durch die Nutzung unseres Informationsangebots oder die Kontaktaufnahme mit uns kommt kein Vertrag mit uns zustande.

Die Informationen im Booklet dienen lediglich Informationszwecken. Sie stellen keine Rechtsberatung dar. Sie können insbesondere keine individuelle rechtliche Beratung ersetzen, welche die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt. Wir bemühen uns, alle in unserem Eventbooklet bereitgestellten Informationen mit Sorgfalt auszuwählen und bei Bedarf zu aktualisieren oder zu ergänzen. Für Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen in unserem Angebot können wir dennoch keine Gewähr übernehmen. Dies gilt insbesondere bei Änderungen von Rechtsvorschriften oder der Rechtsprechung.

Weiterführende Informationen, Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln wir in unseren Fachseminaren und Workshops. Wir würden uns freuen, wenn Sie unser Informations- und Seminarangebot interessiert. Nehmen Sie gern mit uns Kontakt auf und senden Sie uns Ihre Wünsche und Anregungen bitte per Mail an [academy@sam-production.de](mailto:academy@sam-production.de)

Holger Ogorek  
Leiter der „SAM Academy“  
Fachmeister für Veranstaltungssicherheit (TÜV)  
Meister für Veranstaltungssicherheit (IHK)

Folgende Eventbooklets könnten Sie ebenso interessieren:

- Eventtechnik
- Versammlungsstätten und Betreiberverantwortung
- Von der Idee zum professionellen Regieplan
- Leitfaden für Eventlocations



## Inhaltsverzeichnis

### Inhalt

I. Anmeldungen und Behörden .....	5
II. Kapazitätenschlüssel.....	7
III. Toilettenbedarf .....	8
IV. Sanitäts- und Rettungsdienst.....	10
V. Brandsicherheitswache .....	11
VI. Sicherheitskräfte .....	12
VII. Künstler und Programm .....	13
VIII. Datenschutz .....	17
IX. Tipps für die Arbeitszeitplanung.....	20
X. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen .....	21
XI. Begrifflichkeiten und Definitionen .....	23
Quellen .....	28
Copyright .....	29



## I. Anmeldungen und Behörden

### Allgemein

Plant man eine Veranstaltung, so sind auch Anmeldungen bei verschiedenen Behörden zu beachten. In Abhängigkeit von Faktoren wie bspw. Besucheranzahl, Veranstaltungszeitraum oder Location gilt es, vor der Veranstaltung einen Antrag zu stellen, den Bescheid zu erhalten und Einwilligung und Genehmigung einzuholen. Je nach Behörde und Art des Antrags kann die Erfüllung bestimmter Auflagen verlangt werden. Solche Auflagen sind entweder mit Nachweis vor der Veranstaltung zu erfüllen oder werden bei Abnahmetermeninen durch einen zuständigen Mitarbeiter der Behörde überprüft. Auch bei einer Abnahme am Veranstaltungstag kann es zum Entzug der Genehmigung durch die Behörde kommen, wenn die Auflagen nicht ordnungsgemäß erfüllt sind. Deshalb ist es wichtig, rechtzeitig alle Anmeldungen und Auflagen zu erfüllen. Wir empfehlen eine frühzeitige und bereits schlüssige Anmeldung einer Veranstaltung.

### Genehmigungen

Die meisten Eventlocations haben ihre Standardkonzessionen und damit Szenarien bzw. Nutzungsarten, die keiner weiteren Anmeldung bedürfen. Jede Location ist für bestimmte Zuschauerzahlen zugelassen. Falls man von diesen Vorgaben nach oben abweichen will / muss, ist dies genehmigungspflichtig (Vorlage von Bestuhlungsplans und Nutzungskonzeption.) Nach erfolgter Genehmigung kommt es oft auch zur Kontrolle vor Ort durch die Behörde. Alle Bauten, die nicht in der verwendeten Konfiguration als Standard herstellerseitig geprüft und zugelassen wurden, müssen abgenommen werden. Auch genehmigte Bauten können vor Ort geprüft werden (z. B. fliegende Bauten, wie Zelte, überdachte

Bühnen, Fahrgeschäfte etc.) Bei allen einzuholenden Genehmigungen ist ein ausreichender Vorlauf zu beachten, da die Behörden meist einige Zeit benötigen. In dringenden Fällen müssen Eilanträge gestellt werden. Die Vorbereitung einer öffentlichen Veranstaltung setzt voraus, dass man Kenntnis davon hat, was von Behörden wann zu genehmigen ist. Werden solche Genehmigungspflichten nicht erkannt, dürfte der Ausfall der Veranstaltung noch das kleinere Übel sein. Mögliche Regressforderungen von allen Seiten könnten erhebliche Ausmaße erreichen. Ein wichtiger Punkt, der bei jeder Veranstaltung zu berücksichtigen ist, ist das Bauordnungsrecht der Länder (in Sachsen die Sächsische Bauordnung (SächsBO)). Bestandteil der Bauordnung ist die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO). Aus den beiden Verordnungen können Sie die wichtigsten Planparameter für Ihre Veranstaltung entnehmen. Ein Beispiel: Gemäß § 53 SächsBO sind Teile von baulichen Anlagen und Einrichtungen, die einem allgemeinen Besucherverkehr dienen, so herzustellen und zu unterhalten, dass u. a. eine gleichberechtigte Möglichkeit des Zugangs und der Nutzung besteht. Als Beispiel seien barrierefreie Zu- und Abgänge sowie Tribünenbauten genannt.

### Versammlungsstätten

Eine Versammlungsstätte ist definiert als bauliche Anlage, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen insbesondere erzieherischer, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art bestimmt ist. Diese Definition schafft aber keine Klarheit, weil konkrete Bestimmungen der Richtlinie zum Beispiel die Zahl der Besucher, die Zahl der Stehplätze oder die Größe der Bühne festlegen. Bereits ab 200 möglichen (nicht tatsächlichen) Besuchern bei Indoor-Veranstaltungen bzw. 1.000 Besuchern bei Outdoor-Veranstaltungen ist



die Versammlungsstättenverordnung anzuwenden. Ein Sonderfall sind Veranstaltungen in eigenen Firmenräumen bzw. auf dem Firmengelände. Hier sind weitere Verordnungen zu beachten und umzusetzen.

Wer also konkrete Vorstellungen von einem Ort hat, an dem ein Event stattfinden soll, muss bereits im Vorfeld alle möglichen einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften prüfen lassen und selbst als Veranstalter oder mit einem zu beauftragenden Veranstalter klären, ob die Anforderungen eingehalten werden können.

Unser Expertenteam berät Sie gern über das Antrags- und Prüfverfahren.

### Geltungsbereich der einzelnen Verordnungen

Die Errichtung, die Änderung oder auch nur die Nutzungsänderung einer baulichen Anlage bedarf der Genehmigung nach der Bauordnung. Ferner gelten besondere Vorschriften für sogenannte *fliegende Bauten*. Das sind solche, die an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt werden können, wie Zelte, überdachte Bühnen, Fahrgeschäfte, Tribünen oder Getränkestände. Nach § 75 SächsBO bedürfen diese Bauten, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer *Ausführungsgenehmigung*, die in ein *Prüfbuch* einzutragen ist. Je nach Art und Umfang der baulichen Anlage bestimmt sich daher, wie den Bauaufsichtsbehörden gegenüber zu verfahren ist. Wählt man dabei den falschen Weg, weil man beispielsweise irrtümlich von einem genehmigungsfreien Vorhaben statt von einem genehmigungspflichtigen ausgeht, stehen den Bauaufsichtsbehörden Maßnahmemöglichkeiten zur Verfügung, die zum vollständigen Untersagen der Veranstaltung führen können. Des Weiteren droht der Verlust des Versicherungsschutzes im

Schadensfall. Unsere Experten empfehlen eine Anmeldung bis spätestens 6–4 Wochen vor der Veranstaltung.

In einigen Kommunen gelten auch Anmeldefristen, die von den oben genannten abweichen. Der Grund hierfür ist die Einschätzung über die Art der Veranstaltung, bezogen auf eine besondere Sicherheitslage und / oder Örtlichkeit. Gern stehen wir Ihnen unterstützend für Anmeldevorgänge beiseite.

### Beispielmöglichkeiten

Antrag	Behörde	mgl. Auflagen
Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze Grünflächennutzung	Straßenverkehrsamt, Grünflächenamt, Forstamt, Umweltamt	- Rettungswege - Müll - Lärm
Betrieb von Tonwiedergabegeräten	Ordnungsamt, Umweltamt	- Begrenzung Lärmpegel und Beschallungszeit
vorübergehender Gaststättenbetrieb	Gewerbeamt, Ordnungsamt	- Infektionsschutzgesetz - Trinkwasser-VO - PAngVO
Feuerwerk	Feuerwehr, Ordnungsamt	- Sprengstoffgesetz - Lärmschutz - Brandschutz
Nutzung fliegender Bauten	Bauordnungsamt	- Prüfbuch
VA an Sonn- und Feiertagen	Ordnungsamt, Gewerbeamt	- Mittagsruhe - Schließzeiten - Gottesdienst
Abfallentsorgung	Ordnungsamt, Stadtreinigung	- Müllentsorgung - Reinigung
Renn-, Wett-, Lotteriesteuer	Finanzamt	
Musiknutzung	GEMA	(mehr siehe Kapitel VII. Künstler und Programm)

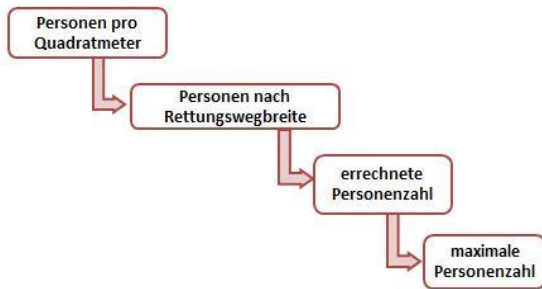


## II. Kapazitätenschlüssel

### Personenkapazität

Für eine Versammlungsstätte ist eine maximal zugelassene Personenzahl, die zeitgleich anwesend ist, festgelegt.

#### Berechnung der Personenzahl



Für die Berechnung der Grundfläche gibt die MVStättV folgende Formel vor:

Bruttofläche des Raumes  
abzüglich Summe der nicht zugänglichen Flächen  
(Backstage, FOH, Buffet und Service)  
= Nettofläche des Raumes

#### Personen pro Quadratmeter

<b>Sitzplätze an Tischen</b>	<b>1 Besucher je m<sup>2</sup></b>
<b>Sitzplätze in Reihen und Stellplätze</b>	<b>2 Besucher je m<sup>2</sup></b>
<b>Stehplätze auf Stufenreihen</b>	<b>2 Besucher je laufendem Meter Stufenreihe</b>
<b>bei Ausstellungsräumen</b>	<b>1 Besucher je m<sup>2</sup></b>

#### Personen nach Rettungswegbreite

Bei der Rettungswegbreite gilt immer das Mindestkriterium: 1,20 m lichte Breite muss der Rettungsweg durchgehend haben (§ 7 Abs. 4 MVStättV). Die Versammlungsstättenverordnung unterscheidet dabei aber nochmal zwischen Rettungswegbreiten im Gebäude und im Freien bzw. in Sportstadien:

- IM GEBÄUDE 1,20 m je 200 Personen  
pro weitere 0,60 m 100 Personen
- IM FREIEN 1,20 m je 600 Personen

Dabei gilt zu beachten: Die Verordnung spricht ausdrücklich von Mindestwerten! Je nach Situation kann es also auch notwendig sein, einen breiteren Rettungsweg für dieselbe Personenanzahl zu fordern. Die Rettungswegbreite bietet den Maßstab zur Berechnung der maximalen Personenanzahl natürlich nur dann, wenn dieser auch sonst alle Anforderungen an einen Rettungsweg erfüllt:

- mindestens 2 voneinander baulich unabhängige Rettungswege in einer Versammlungsstätte.
- Der Weg vom Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang bei einer Raumhöhe von 5 m darf nicht länger als 30 m sein.
- Ab einer Raumhöhe von 5 m darf der Rettungsweg für jede 2,50 m zusätzliche Raumhöhe 5 m länger werden
- Die maximale Entfernung darf allerdings höchstens 60 m betragen.



Errechnete Personenzahl

Typischerweise kann eine mathematische Berechnung nicht die örtlichen Begebenheiten berücksichtigen. Aus diesem Grund muss die errechnete Personenzahl noch mit den konkreten Verhältnissen vor Ort abgeglichen werden. Folgende Aspekte könnten zum Tragen kommen:

- baubedingte Engstellen in der Location,
- viele Rollstuhlfahrer oder mobilitätsbeeinträchtigte Personen,
- Publikum, unerfahrene Beschäftigte,
- keine Erfahrung mit Veranstaltungen in dieser Location.



Kalkulation des Besucherandrangs

Eine in der Praxis häufig gestellte Frage lautet: „Wenn meine Veranstaltung nicht ausverkauft ist, woher kann ich dann wissen, mit welcher Besucherzahl ich rechnen muss?“ Oftmals spielt es keine Rolle, wie viele Personen am Ende wirklich erscheinen, da die maximale theoretische Kapazität maßgeblich ist, an der sich der Veranstalter schon bei der Planung orientieren muss. Grundsätzlich liegt also die theoretische Besucherkapazität zugrunde. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der maximal zulässigen Zahl liegt in mehreren Händen gleichzeitig:

- bei dem Betreiber,
- bei dem Veranstalter,
- bei dem Einsatzleiter des Sicherheitsdienstes,
- bei den im Zählbereich eingesetzten Mitarbeitern des Ordnungsdienstes.

**III. Toilettenbedarf**

Besuchertoiletten

Laut der MVStättV müssen Veranstaltungsstätten getrennte Toilettenräume für Damen und Herren haben. In jedem Geschoss mit Besucherplätzen müssen demnach mindestens zwei Toilettenräume vorhanden sein. Gibt es auf dem Gelände der

Versammlungsstätte oder in der Nähe vorhandene Toiletten, die für den Besucher zugänglich sind, können diese angerechnet werden. Die MVStättV gibt sogenannte „Soll-Zahlen“ für die Anzahl von Toilettenanlagen vor. Diese sind nicht bindend, sondern sollen nur eine Richtlinie sein. Hat man zum Beispiel ein Programm, bei dem es festgelegte Pausen gibt und alle Besucher wahrscheinlich zur selben Zeit die Toilette aufsuchen, benötigt man in Summe mehr Toilettenräume als bei einer Veranstaltung, bei der die Besucher jederzeit zur Toilette gehen könnten.

**Damen Herren**

Besucherplätze	Toiletten	Toiletten	Urinalbecken
bis 100	3	1	2
über 100: je weitere 100	1,2	0,4	0,8
über 1.000: je weitere 100	0,9	0,3	0,6
über 20.000: je weitere 100	0,6	0,2	0,4

*Beispielberechnung:*

*1.500 Personen = 19 Damen-WC, 6 Herren-WC und 13 Urinalbecken*

Für Rollstuhlfahrer muss eine ausreichende Anzahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Toiletten vorhanden sein, mindestens jedoch eine Toilette je zehn Plätze für Rollstuhlfahrer. Jeder dieser Toilettenräume muss einen Vorraum mit Waschbecken haben.





### Mitarbeitertoiletten

Die Toilettenräume für die Mitarbeiter sind immer unabhängig von den Publikumstoiletten zu betrachten. Nach der Arbeitsstättenverordnung muss der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Toilettenräume zur Verfügung stellen. Darüber hinaus sind folgende Einzelheiten festgelegt:

„Toilettenräume sind mit verschließbaren Zugängen, einer ausreichenden Anzahl von Toilettenbecken und Handwaschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Sie müssen sich sowohl in der Nähe der Arbeitsplätze als auch in der Nähe von Pausen- und Bereitschaftsräumen befinden.“

### Die SAM Academy: Aus- und Weiterbildung • Workshops • Seminare



#### VERSAMMLUNGSTÄTTENVERORDNUNG

➤ Anwendung, Auslegung und Praxistipps

#### EVENTTECHNIK – DIE BASICS

➤ Technik-Grundkurs zu Licht - Ton - Video - Bühne

#### RIGGINGKURS – ANSCHLAGSCHEIN

➤ Weiterbildung über 2 Tage mit Zertifikat



Infos und Anmeldemöglichkeiten unter [ACADEMY.SAM-PRODUCTION.DE](https://www.academy.sam-production.de)



**IV. Sanitäts- und Rettungsdienst**

Prinzipiell gibt es keine gesetzliche Regelung, wann bzw. bei welcher Veranstaltung ein Sanitätsdienst erforderlich ist. Gemäß der MVStättV hat der Betreiber einer Versammlungsstätte den zuständigen Behörden eine Veranstaltung mit voraussichtlich mehr als 5.000 Besuchern anzuzeigen. Als genereller Maßstab kann der allgemeine Grundsatz „Erforderlichkeit und Zumutbarkeit“ der Verkehrssicherung herangezogen werden. Mögliche Gründe für eine Erforderlichkeit:

- hohe Besucherzahl,
- schwierige Erreichbarkeit des Geländes für externe Rettungskräfte,
- Pyrotechnik, erhöhte Brandlasten,
- gemischtes Publikum (Alter, Interessen, Bildung),
- vorsehbarer hoher Alkoholkonsum oder Gewalt.

Pflicht des Veranstalters

Die Vorgaben aus der Auflage der MVStättV sind als Minimum zu verstehen.

Der Veranstalter muss darüber hinaus prüfen, ob er ggf. eine höhere Anzahl von Sanitätern und / oder Fahrzeugen vorhalten muss. Dabei muss er jedoch nicht für jegliches Gebrechen jedes einzelnen Besuchers medizinische Hilfe bereithalten. Vorrangig ist der Veranstalter vielmehr für solche Verletzungen verantwortlich, die sich der Besucher auf bzw. wegen der Veranstaltung zuziehen kann, wie bspw. durch Stolpern über ein Kabel, Treten in eine Glasscherbe oder Ausrutschen.

Beispiel

Erleidet ein Besucher ohne Zutun des Veranstalters einen Herzinfarkt, den er auch erlitten hätte, wenn es die Veranstaltung nicht gegeben hätte, dann gehört das zum allgemeinen Lebensrisiko des Besuchers.

Personalstärke

Zur Anzahl der Sanitätskräfte gibt es ebenso wie für die Art (z. B. Krankentransportwagen oder Notarzt) keine gesetzlich festgelegten Bestimmungen. Oft wird jedoch von Ordnungsbehörden eine Mindestanzahl vorgegeben, auch wenn am Ende jeder Veranstalter selbst prüfen muss, wie viel Personal benötigt wird, um seine Veranstaltung sicher durchführen zu können.

Algorithmus nach Klaus Maurer

Das Maurer-Schema verfährt nach einem Algorithmus, der verschiedene Kriterien berücksichtigt, die die Gefahrneigung einer Veranstaltung beeinflussen. Über ein Punktwertsystem werden diese Kriterien hinsichtlich ihrer Gefahrneigung vergleichbar gemacht: Den einzelnen Kriterien wird entsprechend ihrer Gefahrneigung ein Zahlenwert zugeordnet. Der Algorithmus führt die Gefahrneigungen der Kriterien zusammen und berechnet eine Gesamtgefahrneigung. Von den Besuchern einer Veranstaltung geht selbst ein wesentlicher Teil der Gesamtfahr aus. Das Maurer-Schema betrachtet die maximal zulässige Zahl der Besucher und die erwartete Zahl der Besucher. Die Zahl der maximal zulässigen Besucher gibt an, wie viele Besucher sich höchstens auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten dürfen. In der Regel wird diese Zahl durch die Ordnungsbehörden vorgegeben, aber vor allem auch bauliche und räumliche Gegebenheiten beeinflussen diesen Wert. Zur Berechnung im Maurer-Schema wird der maximal zulässigen Besucherzahl ein Wert zugeordnet.

Ein wesentliches Kriterium zur Risikobewertung einer Veranstaltung ist ihre Art. Das Maurer-Schema verwendet hierfür je nach Art der Veranstaltung einen Wichtungsfaktor. Dieser Faktor basiert auf Erfahrungswerten mit vergleichbaren



Veranstaltungen. Auch in diesem Fall kann der Wichtungsfaktor an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. (z. B. Demonstration = 0,8, Rockkonzert = 1,0). Zur Berechnung der Gesamtgefährdung werden zunächst die Punktwerte für die maximal zulässige Zahl der Besucher und die der erwarteten Besucher addiert.

Diese Summe wird mit dem Wichtungsfaktor multipliziert. Zu dem Produkt werden danach noch die Punktwerte für die evtl. vorliegenden besonderen Umstände hinzuaddiert. Das Ergebnis ist das Gesamtrisiko der Veranstaltung.



Besucher	Punkte	Punktwert	Helferzahl
<b>500</b>	1	1,5–2	<b>evtl. 2</b>
<b>1.000</b>	2	2,1–4	<b>3</b>
<b>1.500</b>	3	4,1–13,5	<b>5</b>
<b>3.000</b>	4	13,6–22	<b>10</b>
<b>6.000</b>	5	22,1–40	<b>20</b>
<b>10.000</b>	6	40,1–60	<b>30</b>
<b>20.000</b>	7	60,1–80	<b>40</b>

Regelung laut MVStättV

Aus der Versammlungstättenverordnung ergibt sich keine Faustregel für eine Anzahl von Sanitätskräften. Der § 41 Abs. 3 trifft folgende Aussage: „Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5.000 Besucherinnen und Besuchern sind der für den Sanitäts- und Rettungsdienst zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen.“ Nach Anzeige bei der entsprechenden Behörde erteilt diese ggf. Auflagen, die geeignete Maßnahmen vorschreiben. Bei Veranstaltungen mit bis zu 200 Personen sind i.d.R. keine zusätzlichen Maßnahmen zu treffen.

**V. Brandsicherheitswache**

Laut MVStättV muss bei Veranstaltungen auf Großbühnen eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein, die ggf. durch Personal des Betreibers

Fakt!

**Großbühne =**  
 - Szenenfläche mit mehr als 200 m<sup>2</sup>  
 - lichte Höhe mehr als 2,50 m

ersetzt werden kann, wenn die Feuerwehr dies bestätigt. (§ 41 MVStättV). Um nach einer Gefährdungsbeurteilung erkannte mögliche Gefahren durch Pyrotechnik, Nebel oder andere szenische Effekte abzusichern, kann der Einsatz von Brandposten (= einschlägig unterwiesene Beschäftigte) erforderlich sein; bei besonderer Brandgefahr der Einsatz von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr.

Personalstärke und Qualifikation

Zur Anzahl der Brandwachen und Fahrzeuge (z. B. Löschzüge) gibt es keine gesetzlich festgelegten Bestimmungen. Die Qualifikation und Anzahl der benötigten Kräfte legt die Feuerwehr bzw. das für den Brandschutz zuständige Unternehmen in Abstimmung mit dem Veranstalter fest. Die Brandsicherheitswachen sind vor Beginn der Veranstaltung mit der Location und deren baulicher Sicherheitseinrichtung vertraut zu machen und über den Programmablauf der Veranstaltung zu informieren. Pyrotechnische Programmpunkte sind mit den Brandsicherheitswachen zu proben. Für die Brandsicherheitswachen sollten geeignete Plätze freigehalten werden, von denen sie die Szenerie gut überblicken können und im Notfall zügig eingreifen können. Von Beginn der Montagearbeiten bis zum vollständigen Abbrennen pyrotechnischer Effekte sind geeignete Feuerlöschmittel in ausreichender Menge bereitzuhalten. Vor dem Zugang zum Arbeitsraum sowie im Arbeitsraum selbst ist



mindestens je ein für die Brandbekämpfung geeigneter Feuerlöscher gut erreichbar aufzustellen.

## VI. Sicherheitskräfte

Auch für die Anwesenheit eines Sicherheitsdienstes bei Events gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Wenn aber die Versammlungsstättenverordnung zur Anwendung kommt, muss der Veranstalter im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflichten prüfen, ob er Sicherheitskräfte benötigt. Personen, die Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken oder von zugangsgeschützten Großveranstaltungen ausüben, sollten sichtbar ein Schild mit dem Namen des Sicherheitsdienstes oder einer Kennnummer tragen.

### Einsatz bei Evakuierungen

Die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes sind im Falle einer Evakuierung auch als Evakuierungshelfer einzusetzen. In solchen Fällen müssen sie in der Lage sein, Besuchern zu helfen, das Gelände so schnell wie möglich zu verlassen.

Praxistipps:

- Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes tragen Kleidung in Signalfarben.
- Sie kennen die Veranstaltungsstätte und die Rettungswegsituation.
- Sie sind in der Lage, Besucher konkret anzusprechen und als „Wegweiser“ zu fungieren.

### Personalstärke und Qualifikation

In der MVStättV werden keine Mindestangaben für die Anzahl der Sicherheitskräfte genannt. In der Praxis hat sich die Grundregel 1 Sicherheitskraft pro 100 Gäste etabliert. Der Veranstalter, der einen Sicherheitsdienst engagiert, muss beachten, dass dieser über die notwendige Erlaubnis im Sicherheitsgewerbe gemäß § 34a der Gewerbeordnung verfügt. Zudem sollten alle

Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes eine Sachkundeprüfung der IHK besitzen.

### Sicherheits- und Gesundheitskoordinator

Der Sicherheitskoordinator muss prinzipiell erst einmal vom Sicherheitsdienst abgegrenzt werden. Der Begriff Sicherheits- und Gesundheitskoordinator kommt aus dem Arbeitsschutz und hat folgende Aufgabe: Schutz der Arbeitnehmer vor Gefahren und Unfällen und Koordination verschiedener Gewerke, damit diese sich nicht gegenseitig gefährden. Verantwortlich für den Einsatz dieser Person ist der Veranstalter. In der Praxis wird diese Tätigkeit oft durch einen Meister für Veranstaltungstechnik oder Fachmeister für Veranstaltungssicherheit übernommen.

### Sicherheitskonzept

Grundsätzlich ist ein Sicherheitskonzept eine Verschriftlichung von Risiken und Maßnahmen für eine Veranstaltung. In der Praxis unterscheidet man 4 Fälle, in denen ein Sicherheitskonzept definitiv erforderlich ist:

#### 1. Art der Veranstaltung

Um die Art einer Veranstaltung zu bestimmen, müssen sich Betreiber und Veranstalter abstimmen. Auch gibt es verschiedene Möglichkeiten, Veranstaltungen in Kategorien einzuordnen. (siehe Kapitel II, Algorithmus nach Maurer)

#### 2. Potenzielle Besucherzahl

Bei Veranstaltungen mit  $\geq 5.000$  potenziellen Besucherplätzen ist gemäß § 43 Abs. 2 MVStättV ein Sicherheitskonzept erforderlich. Dieses muss im Einvernehmen mit den für Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste, aufgestellt werden.

#### 3. Forderung durch Behörde als Auflage

Die zuständige Behörde fordert nicht im gesamten



ein Sicherheitskonzept, sondern benötigt eine Ermächtigungsgrundlage im Gesetz. Die Auflagen können als auf folgenden Rechten basieren: Lärmschutzrecht, Straßenverkehrsrecht, Gewerberecht, Gaststättenrecht und das Polizeirecht. Dabei darf die Behörde aber immer nur in Bezug auf die oben genannten Rechte entsprechende Sicherheitsmaßnahmen fordern. (siehe Kapitel I, Genehmigungen)

4. Verkehrssicherungspflicht

Durch die Verkehrssicherungspflicht (= Wer eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die Pflicht, alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern) des Veranstalters ist möglicherweise ebenso ein Sicherheitskonzept erforderlich.

Sicherheit bei Veranstaltungen

Der Begriff Sicherheit umfasst bei Veranstaltungen mehrere Teilbereiche. Daraus ergibt sich, dass sich verschiedene Beteiligte um Sicherheitsaspekte kümmern müssen. Folgende Bereiche sind demnach abzugrenzen:

a) Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist für den Schutz und die Gesundheit seiner Mitarbeiter verantwortlich. Dafür gibt es im Detail etliche Verordnungen, Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften wie z. B. die Arbeitsstättenverordnung.

b) Dienstleister

Auch Dienstleister wie Caterer, Bühnenbau oder Aussteller haben Verkehrssicherungspflichten gegenüber anderen Vertragspartnern, Mitwirkenden und auch Besuchern.

c) Veranstalter

Der Veranstalter ist im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht verantwortlich für den

Schutz von Dienstleistern, Mitwirkenden und Besuchern.

d) Betreiber der Versammlungsstätte

Der Betreiber ist für die Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung verantwortlich, aber auch allgemein verkehrssicherungspflichtig gegenüber Besuchern, Dienstleistern, etc.

e) Polizei und Sicherheitskräfte

Die Polizei ist jedenfalls im Rahmen ihrer Aufgaben für die Sicherheit verantwortlich. Dies betrifft vornehmlich den allgemeinen Verkehrsraum, in gewissen verfassungsrechtlichen Grenzen aber auch den Veranstaltungsraum.

f) Genehmigungsbehörden

Letztlich trägt auch die Genehmigungsbehörde eine bestimmte Verantwortung, indem sie Auflagen und Genehmigungen prüft und erteilt und durch Abnahmen vor Ort eine letzte Freigabe gibt.

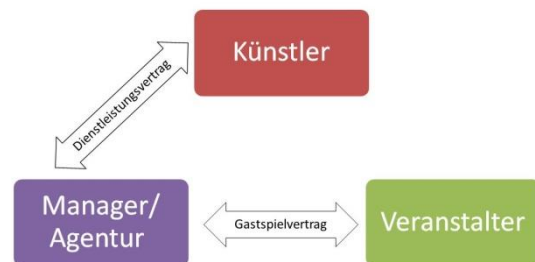
**VII. Künstler und Programm**

**Verträge mit Künstlern**

Der Vertrag mit einem Künstler kann auf zwei Arten geschlossen werden.

a) Gastspielvertrag

Der Künstler wird durch Manager oder Agentur an einen Veranstalter vermittelt.





b) Engagementvertrag

Der Künstler selbst schließt mit dem Veranstalter einen Vertrag. Unterschieden wird meist zwischen Dienstleistungs- und Werkvertrag. Bei einem Dienstleistungsvertrag wird die Erbringung einer Dienstleistung versprochen, bei einem Werkvertrag aber ein Erfolg.



zur allgemeinen Differenzierung

	Dienstvertrag	Werkvertrag
<b>Fälligkeit Gage</b>	nach Entrichtung der Dienste	bei Werksabnahme
<b>Krankheit</b>	trotzdem gesetzlicher Anspruch auf Gage	–
<b>Kündigung des Vertrages</b>	ordentliche Kündigung mit Fristen des BGB möglich	Kündigung jederzeit möglich, solange Werk nicht vollendet ist
<b>Gewährleistung</b>	Schadenersatzanspruch bei außerordentlicher Kündigung	Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt, Schadenersatz

**Künstlersozialabgabe**

Künstler im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Die Eigenschaft als Künstler kommt dabei aber auch nur solchen Personen zu, die ihre künstlerische Tätigkeit nachhaltig ausüben und mit diesen Leistungen den Großteil ihres Lebensunterhaltes verdienen.

Die Künstlersozialversicherung ist die soziale Absicherung für selbstständige Künstler. Sie finanziert sich zu 50 % vom Künstler, 20 % vom Bund und 30 % durch abgabepflichtige Unternehmen. Die sogenannten „typische Verwerter“ wie z. B. Theater, Rundfunk und Fernsehen, Konzertveranstalter oder Presse- und Buchverlage, haben laut KSVG eine Meldepflicht und eine Abgabepflicht.

Melde- und Abgabepflicht

Ein Unternehmen, das Künstler engagiert, muss bis zum 31.03. des Folgejahres alle gezahlten Entgelte an selbstständige Künstler oder Publizisten an die Künstlersozialkasse melden. Das Nicht-Melden ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Das abgabepflichtige Unternehmen muss alle Entgelte berücksichtigen, die es für künstlerische Leistungen gezahlt hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Künstler selbst der Künstlersozialversicherung unterliegen oder nicht. Der zu zahlende Abgabenteil wird jährlich neu festgesetzt (2018: 4,2 %).

Bemessungsgrundlage

Zum Künstlerentgelt gehören u. a. Nebenkosten wie Porto oder Telefonkosten, Sachleistungen, Reisekosten wie Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten oder Bewirtungskosten. Zum Entgelt gehören nicht:



Vertragsstrafen, Umsatzsteuer oder Entgelte an Verwertungsgesellschaften wie z. B. die GEMA.

**Ausländersteuer**

Nach § 1 EStG sind alle Menschen, die in Deutschland ihren Wohnsitz haben, mit dem gesamten Einkommen, das sie weltweit erwirtschaftet haben, unbeschränkt steuerpflichtig. Bucht man also einen Künstler für eine Veranstaltung, der in Deutschland seinen Wohnsitz hat, muss dieser seine Einkommenssteuer selbst bezahlen. Wird aber ein Künstler gebucht, der seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat und nur für diesen Auftritt in Deutschland ist, kommt die Ausländersteuer zum Einsatz und man nennt das beschränkte Steuerpflicht. Der Veranstalter des beschränkt steuerpflichtigen Künstlers ist verpflichtet, den Steuerabzug von der Gage des Künstlers einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Höhe des Steuerbetrags

Bei der Bruttobesteuerung werden alle Einnahmen des Künstlers besteuert, ohne dass die Kosten davon abgezogen werden. Festgelegt ist ein Steuersatz: Bei Einnahmen über 250,00 € gelten 15 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag. Einnahmen sind z. B. Gagen und Fahrtkosten.

<b>Bruttogage</b>	<b>Nettogage</b>
Veranstalter behält die Steuer von der Gage ein und zahlt dem Künstler die Differenz.	Veranstalter errechnet die Steuer und zahlt diese selbst ans Finanzamt. Der Künstler erhält die volle Gage ohne Abzug.
<b>Beispiel:</b> Die vereinbarte Bruttogage für einen Künstler beträgt 1.000,00 €.	<b>Beispiel:</b> Die vereinbarte Nettogage für einen Künstler beträgt 1.000,00 €.
-> davon 15 % einzubehaltende Steuer	-> 1000,00 € + 18,8 % = <b>1188,00 € brutto</b>

= <u>150,00 €</u>	-> 188,00 € zahlt Veranstalter an Finanzamt
-> zzgl. 5,5 % Soli-Zuschlag = <u>8,25 €</u>	
= <u>158,25 €</u>	-> 1.000,0 € zahlt Veranstalter an Künstler
-> 158,25 € zahlt Veranstalter an Finanzamt	
-> 841,75 € zahlt Veranstalter an Künstler	

**GEMA allgemein**

Die GEMA ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte. Sie ist für die Wahrnehmung der Rechte von Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern zuständig. Die Rechtsgrundlage bildet das Urheberrecht-Wahrnehmungsgesetz, nach dem es nur dem Urheber zusteht, sein Werk zu vervielfältigen. Um als Komponist, Textdichter oder Musikverleger wirksam von der GEMA Geld zu erhalten, muss eine Anmeldung erfolgen, um „GEMA-Mitglied“ zu werden. Als Mitglied ist der Urheber verpflichtet, seine gesamten Werke bei der GEMA anzumelden.

**Fakt!**  
Die GEMA-Gebührenpflicht erlischt erst 70 Jahre nach dem Tod des Autors.

GEMA-Anmeldung

Eine Musikknutzung muss grundsätzlich so rechtzeitig angemeldet werden, dass die GEMA Durchführung ihre Einwilligung noch zuvor erteilen kann. Die Anmeldung kann sowohl online, per E-Mail, per Brief, per Fax oder telefonisch erfolgen. Dabei muss auf keine vorgeschriebene Form geachtet werden – der Antrag kann also auch formlos eingereicht werden.



Fragebogen

GEMA  
KundenCenter  
11506 Berlin

Telefon +49 (0) 30 588 58 999  
Fax +49 (0) 30 212 92 795  
E-Mail kontakt@gema.de  
Internet www.gema.de



Ihre Kundennummer

### Musiknutzungen bei Veranstaltungen

#### Angaben zum Veranstalter

Anrede <input type="text"/>	Name/Verein/Gesellschaft <input type="text"/>	Vorname <input type="text"/>
bei Gesellschaften oder Vereinen* <input type="text"/>		Geburtsdatum <input type="text"/>

Zur Anmeldung im Vorfeld besteht gemäß § 42 Abs. 1 VGG eine gesetzliche Verpflichtung des Musiknutzers. Bei Nichtbeachtung der Anmeldepflicht kann es zu Schadenersatzansprüchen durch die GEMA kommen.

Folgende Angaben sind maßgebend für die Höhe der zu entrichtenden Gebühr: zeitlicher Rahmen der Veranstaltung, Angaben zum Veranstalter, Eintrittsgelder pro Person, Art der Musikwiedergabe (Livemusik, Musik über Wiedergabegerät, etc.) und die Größe des Veranstaltungsraumes. Generell darf die GEMA nur 3,75 % der monatlich erzielten Einnahmen beanspruchen.

### Urheberrecht

Das Urheberrecht ist dafür da, ein Werk zu schützen. Was aber versteht man unter einem Werk? Ein Werk sind laut Urheberrechtsgesetz geistige Schöpfungen, die neben einer persönlichen Leistung in einer bestimmten Form einen bestimmten geistigen Inhalt aufweisen. Das sind zum Beispiel Texte (Prospekte, Formulare, Websites, Slogans, etc.), Musik, Werke der bildenden Kunst und Bauwerke, Fotografien, Filme und Darstellungen wissenschaftlicher Art (Landkarten, Skizzen, Tabellen, etc.).

### Urhebervermutung ©

Ursprünglich kennzeichnet der ©-Vermerk das Vervielfältigungsrecht einer bestimmten Person oder Firma und stammt aus den USA. Im deutschen Recht gibt es die sogenannte Urhebervermutung (§ 10 UrhG). Das bedeutet, der Urheber muss sein Werk mit „Bearbeitet von ...“ kennzeichnen. Liegt diese Bemerkung vor, wird eine Urheberschaft vermutet. Wer dies anzweifelt, muss das Gegenteil beweisen. Diese Vermutung bezieht sich allerdings nur auf die Frage, ob jemand Schöpfer eines Werkes ist, und nicht, ob ein Werk urheberrechtlich geschützt ist. Es gibt kein Register oder Behörde, bei der man Werke anmelden kann oder wo diese mit Titel und Urheber hinterlegt sind. Zur Sicherung der urheberrechtlichen Ansprüche ist deshalb eine Hinterlegung bei einem Rechtsanwalt oder einem Notar empfehlenswert. Dies kann in einem Streitfall helfen, die Urheberschaft zu beweisen.

### Urheber vs. Eigentümer

Das Urheberrecht lässt die Eigentumsposition unberührt und unterscheidet sich vom Eigentum in einem wesentlichen Punkt: Es ist zeitlich auf 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers begrenzt (siehe Kapitel 3, GEMA). Auch kann das Urheberrecht im Unterschied zum Eigentum an Sachen nicht übertragen oder übereignet werden. Das Urheberrecht ist an den Urheber gebunden und kann höchstens vererbt werden.





## VIII. Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die neue Datenschutzverordnung DSGVO und beendet damit das bisher geltende BDSG. Die DSGVO gilt unmittelbar für alle EU-Staaten.

### Wann ist die Verwendung von Daten erlaubt?

Grundlegend ist die Verwendung und vor allem die Verarbeitung von fremden Daten nur dann zulässig, wenn eine von drei aus dem Gesetz heraus geltenden Legitimationsgrundlagen vorliegt:

#### 1) Einwilligung

Der Betroffene (derjenige, dessen Daten verarbeitet werden sollen) willigt dieser Datenverarbeitung ein. Die Einwilligung darf dabei aber nicht an einen Vertrag gekoppelt werden. Auch muss die Einwilligung eindeutig über den Zweck der Datenverarbeitung informieren.

#### 2) Vertragserfüllung

Wenn man Daten für die Erfüllung eines Vertrages benötigt, so darf man diese auch verarbeiten. Dies gilt zum Beispiel für die Erstellung eines Angebots oder das Erteilen eines Auftrags. Beabsichtigt man aber, dem Kunden zugleich Werbung zu schicken, fällt das nicht mehr unter den Legitimationsgrund der Vertragserfüllung.

#### 3) Berechtigtes Interesse

Das Unternehmen muss abwägen, ob sein Interesse, den Kunden oder die Öffentlichkeit zu informieren, höher ist, als die Anonymität des Betroffenen.

Mit der neuen DSGVO sind auch die Rechte für den Betroffenen ausgeweitet worden: Die Datenschutzhinweise müssen sehr viel ausführlicher dargestellt werden und es muss darüber informiert werden, wann man als Unternehmen vorhat, die Daten zu löschen. Zudem hat der Betroffene ein Auskunftsrecht darüber, ob die Daten gespeichert

werden, zu welchem Zweck bzw. auf welcher Rechtsgrundlage. Das Recht auf Auskunft hat der Betroffene jederzeit und unentgeltlich.

### Auftragsdatenverarbeitung

Als Auftragsdatenverarbeiter haftet man laut der neuen Datenschutzrichtlinie neben dem Auftraggeber selbst. Sollen also im Auftrag des Kunden fremde Daten verarbeitet werden, muss sich der Verarbeiter dieser Daten selbst absichern. Er sollte ggf. in einem Vertrag mit seinem Auftraggeber festlegen, bei wem welche Verantwortlichkeiten zum Datenschutz liegen und wer in welcher Form dafür haftet.

Beispiel

**Eine Eventagentur leitet für ihren Kunden eine Roomingliste an ein Hotel weiter.**

### Kontrollen und Bußgelder

Im Regelfall sind die Landesdatenschutzbeauftragten im Zusammenspiel mit unterschiedlichen Behörden für die Kontrolle zuständig. Neben Stichproben werden auch explizite Kontrollen bei Beschwerden oder Hinweisen durch zum Beispiel einen Betroffenen durchgeführt. Alle Datenschutzbehörden in den EU-Staaten können bei einem Verstoß gegen die neue DSGVO hohe Geldbußen verhängen. Vorgesehen sind Strafen von bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu 4 % des weltweiten Jahresumsatzes eines Unternehmens – je nachdem welcher Betrag der Höhere ist. Zeigen sich Unternehmen beratungsresistent, können auch in diesen Fällen Bußgelder fällig werden. Passiert in einem Unternehmen eine Datenpanne mit einem damit verbundenen Risiko für Betroffene, muss der Vorfall innerhalb von 72 Stunden an die Aufsichtsbehörde gemeldet werden.



### Fotos bei Veranstaltungen

Mit Inkrafttreten der neuen Datenschutzverordnung gilt jedes Bild, auf dem sich Personen befinden, als Datenerhebung, weil Digitalfotos sogenannte Metadaten speichern. Das sind Daten wie Datum, Ort oder Uhrzeit, die dann mit der abgebildeten Person in Verbindung gebracht werden können. Wollte man bisher bei einer Veranstaltung eine Szenenfläche, Location oder einen Platz bzw. ein Bauwerk fotografieren, so galten die darauf zu sehenden Personen als „Fotobeiwerk“ und mussten nicht einzeln zu ihrem Einverständnis befragt werden. Anders nun mit der neuen Verordnung: Von jeder einzelnen Person, die man fotografiert, benötigt man vor der Aufnahme des Fotos eine schriftliche Einverständniserklärung. Diese kann von jedem einzelnen Betroffenen zu jeder Zeit widerrufen werden.

Tipp für Veranstalter: Da die Einwilligung des Betroffenen durch den Legitimationsgrund des „berechtigten Interesse“ abgelöst werden kann, sollte man sich als Veranstalter auf diesen Grund stützen. Eine fotogestützte Berichterstattung zu einer Veranstaltung ist durchaus legitim und ebenso nicht wegzudenken. Durch intensive Fotohinweise vor und während der Veranstaltung sollte den Gästen erklärt werden, für welche Zwecke Fotos gemacht werden. Diese Hinweise sollten die Argumente für ein berechtigtes Interesse verständlich und eindeutig darstellen.

### Ausnahmen der Einwilligungserfordernis

§ 23 Abs. 1 KUG sieht jedoch einige Ausnahmen vor, in denen die Veröffentlichung von Aufnahmen auch ohne Einwilligung der abgebildeten Person(en) zulässig ist. Das ist der Fall bei:

1) Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte.

2) Bildern, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen.

3) Bildern von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.

4) Bildnissen, die nicht auf Bestellung angefertigt wurden, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Gleichzeitig ist aber § 23 Abs. 2 KUG zu beachten, wonach dennoch eine Einwilligung einzuholen ist, wenn die Veröffentlichung im Einzelfall berechnete Interessen des bzw. der Abgebildeten verletzen könnte.

Von diesen Regelungen sind insbesondere Nr. 1 bis 3 relevant und sollen hier näher dargestellt werden.

#### *1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte*

Diese Regelung ist die für die Presse wichtigste Ausnahme. „Zeitgeschichte“ ist weit zu verstehen und meint alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse. Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen sogenannten *absoluten* und *relativen* Personen der Zeitgeschichte, die ohne Einwilligung abgebildet werden dürfen:

Absolute Personen der Zeitgeschichte sind solche, die aufgrund ihrer besonderen Stellung ständiger Teil der Zeitgeschichte und für die Allgemeinheit ständig von Interesse sind. Das sind alle allgemein bekannten Personen, wie z. B. Politiker, Wissenschaftler oder Schauspieler.

Relative Personen der Zeitgeschichte sind dagegen solche, die nur vorübergehend und aufgrund bestimmter Umstände das Interesse der Öffentlichkeit auf sich ziehen. Anders als über die absoluten Personen der Zeitgeschichte darf über diese Personen nur in dem konkreten



Zusammenhang frei berichtet werden, nicht aber aus anderem Anlass.

§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG ermöglicht daher die freie Bildberichterstattung über Vorgänge von allgemeinem Interesse. Die Regelung kann aber auch für andere Unternehmen interessant sein, wenn beispielsweise eine bekannte Persönlichkeit auf einer Betriebsfeier auftritt und fotografiert werden soll.

### 2. Personen als Beiwerk

Ein Beispiel für ein Bild, auf dem die Personen „nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit“ erscheinen, wäre ein Foto des Betriebsgebäudes, auf dem am Rande einige Mitarbeiter zu erkennen sind. Dieses Foto könnte das Unternehmen ohne Einwilligung der Mitarbeiter veröffentlichen.

Voraussetzung hierfür ist aber, dass das Hauptmotiv der Aufnahme allein die Umgebung, d.h. die Landschaft bzw. Örtlichkeit ist und nicht die Darstellung der Personen. Die Personen müssen der Umgebung eindeutig untergeordnet sein. Sobald eine Person aus der Anonymität herausgelöst ist und in den Vordergrund tritt, muss ihre Einwilligung eingeholt werden.

### 3. Bilder von Versammlungen

Die freie Darstellung von Versammlungen gilt für alle Ansammlungen von Menschen, solange sie den kollektiven Willen haben, etwas gemeinsam zu tun. Das umfasst demnach nicht nur Demonstrationen, sondern z. B. auch Kongresse oder Vereinsveranstaltungen.

Die Veranstaltung muss allerdings in der Öffentlichkeit stattfinden. Rein private Veranstaltungen sind nicht erfasst.

Voraussetzung ist, dass die Versammlung als solche Gegenstand der Abbildung ist und nicht die teilnehmenden Personen. Entsprechend § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG muss das Gesamtgeschehen im Vordergrund stehen und die Personen müssen diesem eindeutig untergeordnet sein. Die Abbildung einzelner Personen fällt allgemein nicht unter diese Ausnahme.

### Aber: Interessensabwägung

Auch wenn eine der genannten Ausnahmen zuzutreffen scheint, muss stets geprüft werden, ob die Veröffentlichung nicht im Einzelfall berechtigte Interessen des Abgebildeten verletzt, § 23 Abs. 2 KUG. Es ist eine umfassende Interessensabwägung vorzunehmen und alle konkreten Umstände sind zu berücksichtigen.

Eine Einwilligung ist insbesondere einzuholen, wenn:

- die Abbildung die Privat- oder Intimsphäre der abgebildeten Person berührt,
- die Abbildung ehrverletzenden oder rufschädigenden Charakter hat oder
- die Aufnahme zu Werbezwecken oder sonstigen kommerziellen Zwecken verwendet werden soll.

Da bei einem Verstoß gegen diese Grundsätze schwerwiegende Rechtsfolgen drohen, sollte in Zweifelsfällen immer (vorsorglich) eine Einwilligung der abgebildeten Person(en) eingeholt werden.



## IX. Tipps für die Arbeitszeitplanung

### Allgemein

Die Arbeitszeit sollte stets vorher realistisch geplant sein. Die Arbeitspakete für Freelancer sollten schon im Vertrag so gestaltet werden, dass ihre Erledigung innerhalb der gesetzlichen Arbeitszeitregelungen erfüllbar ist. Besser Stunden- als Tagessätze vereinbaren. Klauseln wie „ein Einsatztag umfasst mindestens 12 Stunden“ liest der Staatsanwalt im Schadensfall nicht gern.

### Pausenregelung

Intelligente Pausenregelungen sind ganz entscheidend für die rechtskonforme Arbeitsablaufgestaltung. Auch sie müssen vorab geplant und definiert werden. Wenn man der Auf- und-Abbau-Crew in der Zeit zwischen Auf- und Abbau eine Pause gewährt, was nur dann der Fall ist, wenn sie nicht auf Abruf in der Halle verbleiben müssen, sondern ihren Aufenthaltsort frei bestimmen können, ist folgender Ablauf möglich:

10:00–15:00 Uhr Aufbau

15:00–24:00 Uhr Pause

0:00–3:00 Uhr Abbau

Allerdings muss dann bis zum nächsten Arbeitsbeginn die gesetzliche Ruhezeit von 11 Stunden eingehalten werden, so dass ein erneuter Einsatz erst wieder ab 14:00 Uhr zulässig wäre.

Fahrzeiten zum Produktionsort und von diesem nach Hause sind keine Arbeitszeit, es sei denn, die Person transportiert z. B. als Fahrer des Firmen-LKW das Material auf die Produktion. Sie sollten aber bei der Produktionsplanung berücksichtigt werden.

### Mitverantwortung

Wenn freie Einzelunternehmer erkennbar übermüdet erscheinen oder den Eindruck erwecken, unter aufputschenden Drogen zu stehen, sollte man sie auf jeden Fall vor Arbeitsbeginn darauf ansprechen und ggf. der Produktion verweisen.

Verursachen sie als Erfüllungsgehilfen einen Schaden, kann der Auftraggeber mit in die Haftung genommen werden, wenn er sich nicht exkulpieren (für Fremdverschulden enthaften) kann, was nur dann möglich ist, wenn der Auftraggeber neben seiner Auswahl- und Unterweisungs-, auch seiner Überwachungs- und Organisationsverantwortung nachgekommen ist.



## X. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen

Die wohl überwiegende Zahl von Veranstaltungen wird an Sonn- und Feiertagen stattfinden, andauern oder zumindest auf- oder abgebaut werden. Sofern es sich dabei um Veranstaltungen handelt, welche vor Publikum stattfinden, sind die Arbeiten durch den Ausnahmetatbestand des § 10 Abs. 1 Nr. 5 gerechtfertigt, welcher sich im Wesentlichen auf Art. 17 Abs. 3 RL 2003/88/ EG stützt. Von der Regelung umfasst ist jede Art der Veranstaltung gleichermaßen, egal ob Konzert, Filmvorführung, Theatervorstellung oder Vortrag.

Maßgeblich ist dabei, dass die betreffende Veranstaltung zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Publikum stattfindet oder stattfinden soll. Ob die Veranstaltung gewerbsmäßig oder laienhaft betrieben wird, künstlerischen oder rein unterhaltenden Anspruch hat, ist unerheblich. Diese Regelung gilt sogar dann, wenn es sich bei der Veranstaltung lediglich um eine öffentliche Probe handelt. Solche Veranstaltungen erfüllen das Unterhaltungsbedürfnis des interessierten Publikums und werden typischerweise an Sonn- und Feiertagen besucht. Das rechtfertigt den Ausnahmetatbestand.

Nicht umfasst sind im Umkehrschluss z. B. Firmenfeiern. Solche Veranstaltungen erfüllen nicht den Zweck der Ausnahmeregelung. Für die Sonntagsarbeit im Rahmen solcher Veranstaltungen muss eine Sondergenehmigung bei zuständiger Stelle (z. B. Regierungspräsidium) beantragt werden.

An Sonn- und Feiertagen sind nicht nur die aufführenden Tätigkeiten selbst, sondern auch alle erforderlichen Hilfs- und Servicetätigkeiten erlaubt. Hierunter fallen auch alle notwendigen Auf- und Abbauarbeiten. Neben Darstellern und Hilfskräften wie Maskenbildnern und dem zur Betreuung des Publikums nötigen Personal wie Platzanweiser,

Kassenpersonal und dem Personal für den Pausenverkauf werden Bühnenarbeiter und Beleuchter in der Literatur explizit benannt.

Die Ausnahmeregelung erfasst darüber hinaus auch Subunternehmer und unterstützende Dienstleister. In der Bundesdrucksache (BT-Drs.) 12/6990, S. 40 wird ausdrücklich erwähnt, dass auch Zulieferbetriebe sich auf den Ausnahmetatbestand des § 10 Abs. 1 ArbZG berufen können. Die Literatur teilt diese Auffassung.

Der Betreiber einer Veranstaltungsstätte kann sich zudem auf die Regelung des § 10 Abs. 1 Nr. 7 ArbZG berufen. Diese Ausnahme umfasst Einrichtungen, die zum Zwecke der Freizeit, der Erholung und des Vergnügens dienen, wie etwa zoologische Gärten, Freizeitparks, Zirkusse, aber auch Saunen oder Fitnessstudios. Das in diesen Ausnahmetatbestand auch unterstützende Dienstleister inkludiert sind, hat der Gesetzgeber in

der BT-Drs. 12/6990, S. 40 klargestellt, indem er „Partyservices“ als mit erfasste Unternehmen explizit erwähnt. Dieser für den industriellen Bereich entwickelte

Grundsatz, wonach Ausnahmetatbestände nur zulässig sind, wenn alternative Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Sonntagsarbeit objektiv nicht vorhanden sind, findet auf Veranstaltungen **keine** Anwendung. Er würde die Regelung des § 10 Abs. 1 Nr. 5 ArbZG ad absurdum führen, denn man könnte jede Veranstaltung auch an einem Wochentag durchführen – nur würde sie dann ihrem gesellschaftlichem Zweck nicht mehr dienen. Die Ausnahmetatbestände des § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 7 ArbZG zielen auf das gesellschaftliche

**?**  
Grundsätzlich dürfen nur solche Arbeiten durchgeführt werden, die nicht an Werktagen geleistet werden können.



Erholungs- und Unterhaltungsbedürfnis sowie auf kulturelle Bedürfnisse an Sonn- und Feiertagen ab.

Diese Bedürfnisse sollen erfüllt werden und dazu bedarf es der Beschäftigungsmöglichkeiten an Sonn- und Feiertagen. Begründend wird in der Literatur angeführt, dass der Sonntag der Wochentag ist, der es allen Mitgliedern der Gesellschaft ermöglichen soll, unter kollektiven Gesichtspunkten am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilnehmen zu können. Soweit die Ausnahmetatbestände dieser Zielsetzung entsprechen, ist Sonntagsarbeit zulässig.

Bei der Beurteilung, ob die Arbeiten für eine Veranstaltung erforderlich sind oder auch an Werktagen geleistet werden können, dürfen auch wirtschaftliche Gesichtspunkte mit einbezogen werden. Hätte etwa eine Unterbrechung bestimmter Arbeiten hohe Kosten für das Unternehmen zur Folge, muss dies bei der Frage der Erforderlichkeit berücksichtigt werden. Die Meinung, wonach erwerbswirtschaftliche Aspekte keine Berücksichtigung finden dürfen, lässt sich aus § 10 Abs. 1 ArbZG nicht begründen, widerspricht nach Auffassung der Rechtsprechung der Regelung des § 105c Abs. 1 Nr. 3 und GewO und wird in der Literatur mehrheitlich abgelehnt.

Nicht-Leisten-Können im Sinne des § 10 Abs. 1 ArbZG liegt nicht nur bei einer technischen Unmöglichkeit der Erbringung der Arbeitsleistung an Werktagen vor, sondern auch dann, wenn die Erbringung der Arbeitsleistung unverhältnismäßige Nachteile für den Inhaber eines Betriebes, u. a. auch wirtschaftliche Nachteile, mit sich bringen würde.

Die erlaubte Sonntagsarbeit umfasst demnach nicht nur die jeweilige Haupttätigkeit, also die Veranstaltung selbst, sondern auch dazugehörige Hilfs- und Nebentätigkeiten, die unmittelbar mit der

zugelassenen Arbeitsleistung nicht oder zumindest nicht wirtschaftlich, durchführbar wären.

Bei der Frage der Wirtschaftlichkeit der Veranstaltung geht es nicht darum, ob der Veranstalter bei Unterlassung der Sonntagsarbeit noch einen Gewinn erwirtschaftet hätte oder nicht, sondern es muss stets eine Güterabwägung unter dem Gesichtspunkt des funktionierenden Gemeinwesens und der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft getroffen werden, zu deren Schutz die Ausnahmeregelungen des § 10 Abs. 1 ArbZG dienen. Sind im Zuge einer Gesamtbetrachtung die Arbeiten als erforderliche Hilfs- und Nebentätigkeit von der Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 1 Nr. 5 ArbZG erfasst, sind sie nicht genehmigungsbedürftig.

Vorsicht ist geboten bei Fernsehsendungen, da die Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 1 Nr. 8 ArbZG nur Arbeiten im Zusammenhang mit tagesaktuellen Aufnahmen auf Ton- und Bildträgern erfasst, deren Erscheinungstag am Feiertag selbst oder am Montag (bzw. am Tag nach einem Feiertag) liegt, sowie jede Form von Liveübertragung.

Im Bereich des Messewesens gilt die Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 1 Nr. 9 ArbZG, wonach Arbeiten an Sonn- und Feiertagen zulässig sind, wenn es sich um eine Messeveranstaltung handelt, die unter Titel IV der Gewerbeordnung fällt.

Darüber hinaus kann die Arbeit an Sonn- und Feiertagen im Einzelfall auch über § 10 Abs. 1 Nr. 15 des ArbZG (anderweitiges Misslingen von Arbeitsergebnissen) zulässig sein.

Zu beachten ist aber, dass die Erlaubnis zur Arbeit nicht automatisch auch eine Aufhebung des Sonntagsfahrverbotes für LKW umfasst. Diesbezüglich bedarf es einer entsprechenden Sondergenehmigung.



## XI. Begrifflichkeiten und Definitionen

### Veranstaltungsleiter

Die Veranstaltungsleitung hat die Funktion, existenzielle Entscheidungen schnell und kompetent zu treffen. Sofern ein Team in der obersten Leitung steht, sollte eine einzelne Person die letzte Entscheidungsinstanz sein, um Diskussionen unter Gleichberechtigten zu vermeiden. Diese natürliche Person ist der Veranstaltungsleiter.

Der Veranstaltungsleiter muss nicht aus der organisatorischen Einheit des Betreibers stammen. Es kann auch eine Person von Seiten des Veranstalters, der Gastproduktion oder ein externer Dritter ernannt werden, sofern diese Person die folgenden Anforderungen erfüllt:

Der Veranstaltungsleiter bedarf keiner Formalqualifikation\*, muss aber über die entsprechenden Realqualifikationen (Wissen, Erfahrung und charakterliche Eignung) verfügen, um seine Rechte ordnungsgemäß wahrnehmen und seine Pflichten erfüllen zu können. Er muss sowohl mit der Veranstaltungsstätte als auch mit der Produktion vertraut sein. Hierfür muss er ggf. entsprechend unterwiesen werden. Die Unterweisung ist ebenso schriftlich zu dokumentieren wie seine Ernennung.

Eine „Pauschaldelegation“ ist nicht ausreichend. Das Ernennungsdokument sollte sowohl die wichtigsten Pflichten als auch die eingeräumten Rechte benennen. Dem Veranstaltungsleiter obliegen die in § 38 VStättVO beschriebenen Pflichten, soweit ihm diese delegiert wurden. Der Umfang der Pflichten resultiert dabei aus dem Umfang der ihm eingeräumten Entscheidungskompetenzen, zu deren Akzeptanz sich alle Beteiligten vertraglich verpflichten sollten, um Streitigkeiten, z. B. nach

einem durch ihn veranlassten Veranstaltungsabbruch, zu vermeiden.

Bei einer umfänglichen Übertragung hat der Veranstaltungsleiter insbesondere die Pflicht:

1. die Räumung bzw. Evakuierung der Veranstaltungsstätte (nach Maßgabe eines Notfallplanes) einzuleiten, wenn dies geboten ist (§ 38 Abs. 4 2. Halbsatz VStättVO).
2. Die Einhaltung der notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen zu überwachen, soweit diese Aufgabe nicht an andere Personen delegiert ist.
3. Hoheitlich handelnden Institutionen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.
4. Den Weisungen und „Verpflichtenden Hinweisen“ der hierzu ermächtigten Personen Folge zu leisten.

Er ist in allen sich hieraus ergebenden Fragen die letzte Entscheidungsinstanz. Er ist weisungsbefugt gegenüber allen Beteiligten, soweit es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert. Ihm gegenüber weisungsbefugt sind die BSW und hoheitlich handelnde Institutionen (Polizei, Feuerwehr, Militär) bzw. ihr jeweiliger Vertreter, der auch mit Ausrufung des Einsatzfalles die Leitung der Evakuierung übernimmt. Der Veranstaltungsleiter muss während des Veranstaltungsbetriebes ständig anwesend sein, wobei die Anwesenheit im konkreten Veranstaltungsraum nicht nötig ist. Es ist ausreichend, wenn er sich auf dem Gelände des Betreibers befindet, sofern eine sichere Kommunikation zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist.

*\*Ausnahme: In Berlin müssen Veranstaltungsleiter, die weder zur Organisation des Betreibers noch des Gastveranstalters gehören, Meister für Veranstaltungstechnik sein (§ 22 SoBeVo).*



## Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sind die Personen, die für Bühnen- und studioteknische Einrichtungen (Veranstaltungstechnik) zuständig und mit den sicherheitstechnischen Gebäudeeinrichtungen zumindest vertraut sind (§ 40 VStättVO). Hiervon umfasst sind sowohl die klassischen Bereiche (Ton, Licht, Rigging usw.), als auch die in den § 14-20 VStättVO benannten technischen Einrichtungen. Der Begriff „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ führt oft zu Missverständnissen, da er durch seine parallele Verwendung in § 40 VStättVO und für formalqualifizierte Personen nach § 39 VStättVO suggeriert, dass jede Person, die in einer Versammlungsstätte für Veranstaltungstechnik verantwortlich ist, auch eine formalqualifizierte Person i.S.v. § 39 VStättVO (im Folgenden kurz 39er genannt) sein muss. Dass dem nicht so ist, ergibt sich aus § 40 Abs. 4 VStättVO, wonach auch Personen ohne 39er-Qualifikation die entsprechenden Aufgaben wahrnehmen, also für Veranstaltungstechnik verantwortlich sein dürfen. Die Formulierung „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ i.S.v. § 40 VStättVO meint auch keine formalqualifizierte Einzelperson, sondern eine Mehrzahl von Personen in ihrer Gesamtheit. Das ergibt sich bereits aus der Forderung nach zwei Meistern für Großbühnen. Diese Gruppe von Personen muss gemäß der Vorgaben des § 40 VStättVO die entsprechende Anzahl von formalqualifizierten Personen im Sinne von § 39 VStättVO (z. B. Meister VAT) enthalten.

Auch wenn die formalen Voraussetzungen nicht gegeben sind, kann es auf Grund der konkreten Gefährdungslage geboten sein, eine abweichende Anzahl von formalqualifizierten Personen einzusetzen. Nicht vorgeschrieben ist, aus welcher funktionalen Einheit diese stammen müssen. Die

erforderlichen formalqualifizierten Personen können sowohl zum Team des Betreibers, des Veranstalters oder der Gastproduktion gehören, als auch externe freie 39er (z. B. Meister VAT) sein. In ihrer Gesamtheit müssen die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik im Sinne von § 40 VStättVO, gemäß § 40 Abs. 1 VStättVO, mit der gesamten Veranstaltungstechnik sowie der sicherheitstechnischen Gebäudetechnik vertraut sein. Der Grad der Vertrautheit ergibt sich aus Begründung und Erläuterung der VStättVO. Demnach müssen sie in der Lage sein, bei Ausfall eines für die Veranstaltung relevanten Systems bewerten zu können, ob es sich um einen „sofort behebbaren Mangel“ handelt, da sie andernfalls verpflichtet sind, die Evakuierung „zu veranlassen“ (vgl. Begründung zur VStättVO § 40). Dies tun sie, insofern nicht Gefahr im Verzug ein anderes Handeln erfordert, durch einen „verpflichtenden Hinweis“ gegenüber dem Veranstaltungsleiter, welcher dann die Evakuierung einzuleiten hat. Die Entscheidung darüber, ob evakuiert wird, liegt gegebenenfalls nicht mehr in der Entscheidungsbefugnis des Veranstaltungsleiters. Ist es auf Grund der Komplexität der technischen Einrichtungen und in der gegebenen Zeit nicht realistisch, die notwendige Vertrautheit bei den technisch Verantwortlichen einer Gastproduktion herzustellen, sind entsprechend qualifizierte Personen von Seiten des Betreibers einzusetzen.

## Behörden und hoheitlich handelnde Personen

Anweisungen hoheitlich handelnder Personen ist Folge zu leisten. Ihre Mithaftung im Schadensfall ist jedoch stark eingeschränkt. Ein Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG kommt nur in Betracht, wenn jemand in Ausübung eines öffentlichen Amtes eine Amtspflicht mit Drittschutzwirkung verletzt hat und entfällt gemäß





§ 839 Abs. 3 BGB, wenn der Geschädigte es fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines anderen gegebenen Rechtsmittels abzuwenden.

### Der „Verpflichtende Hinweis“

Der „Verpflichtende Hinweis“ ist ein gesetzlich oder durch den Gesamtverantwortlichen vertraglich begründetes Recht, unter bestimmten Bedingungen für einen begrenzten Bereich einem Weisungsbefugten einen Hinweis zu erteilen, auf den er entsprechend reagieren muss, auch wenn er in der Entscheidungshierarchie über dem Hinweisenden steht. Dieses rechtliche Konstrukt wurde vom Verfasser eingeführt, damit der Technikverantwortliche gem. § 40 VStättVO seiner Pflicht zu Veranlassung der Einstellung des Betriebes bei Vorliegen „eines nicht sofort behebbaren Mangels, der zur Gefährdung von Personen führen könnte“ nachkommen kann, ohne dass die Struktur durchbrochen werden muss. Er kann aber auch zwischen anderen Beteiligten vereinbart werden.

### Ordnungsdienstleister

Der Ordnungsdienstleister ist gemäß § 43 Abs. 3 VStättVO für die Koordinierung der betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die Kontrolle des Besucherstroms verantwortlich.

### Künstler und Kreative

Der Künstler auf der Bühne, aber auch der Regisseur eines Theaterstückes, haben zwar einen erheblichen Einfluss in kreative Belangen, geht es aber um wesentliche Sicherheitsaspekte, stehen sie in der Entscheidungs- und damit auch in der Verantwortungshierarchie an untergeordneter

Stelle. Entsprechend gering ist, so lange sie sich nicht Entscheidungskompetenzen anmaßen und entsprechend durchsetzen, auch ihre Mithaftung, denn eine Idee oder ein Konzept schafft noch keine Gefahr. Diese entsteht erst mit der Umsetzung. Hierbei kommt es zwischen kreativen und technisch Verantwortlichen leider immer wieder zu Spannungen, die im schlimmsten Fall zu einer unnötigen Verweigerungshaltung führen können. Um dies zu vermeiden, sollten die Kreativen akzeptieren, dass sie sich in Sicherheitsfragen der Entscheidung der jeweils technisch und sicherheitstechnisch Verantwortlichen unterzuordnen haben. Diese wiederum müssen aber verstehen, dass es sich zwar auf Grund ihrer Funktion und Fachkenntnis nicht der Verantwortung entziehen können, es aber gleichfalls ihre Aufgabe ist, die technischen und rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Idee des Kreativen Realität werden zu lassen. Eine besondere Bedeutung kommt dem Künstler zudem als Kommunikator mit dem Publikum zu, um z. B. den Veranstaltungsabbruch bzw. die Räumung zu kommunizieren. So sollte z. B. dem Stagemanager oder einer anderen Person das Recht eingeräumt werden, dem Künstler über das Monitoringsystem im Bedarfsfall eine entsprechende Weisung oder einen verpflichtenden Hinweis zu erteilen.

### Brandsicherheitswache (BSW)

Die Brandsicherheitswache ist gemäß § 41 VStättVO bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr und Bühnen von über 200 m<sup>2</sup> zu bestellen. Sie ist weisungsbefugt gegenüber allen Beteiligten, auch gegenüber dem Veranstaltungsleiter. Ihre Weisungsbefugnis endet mit dem Einsatzfall. Dann untersteht sie dem Einsatzleiter.



## Dienstleister

Dienstleister ist, wer mit einer Tätigkeit beauftragt und nicht Angestellter ist.

## Produktionsleiter

Der Produktionsleiter ist die für die Koordination, Organisation und Wirtschaftlichkeit einer Produktion verantwortliche Person.

## Berater

Ein Berater hat als Stabsstelle keine eigene Entscheidungsbefugnis und haftet daher nur unter bestimmten Voraussetzungen. Wer einem anderen einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, ist gemäß § 675 Abs. 2 BGB „abgesehen von der sich aus einem Vertragsverhältnis, einer unerlaubten Handlung oder einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung ergebenden Verantwortlichkeit, zum Ersatz des aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet“. Dies bedeutet aber auch, dass wenn ein Beratervertrag geschlossen wurde, der Berater für alle adäquat durch seine Falschberatung verursachten Schäden aus diesem Vertrag haftbar gemacht werden kann.

## Technischer Leiter (TL)

Der Technische Leiter ist die höchste Entscheidungsinstanz innerhalb der Verantwortlichen für Technik. Sofern das Technikerteam nur aus seiner Person besteht, muss der TL mindestens die Formalqualifikation gemäß den Vorgaben des § 40 VStättVO besitzen. Auch wenn der TL nicht unbedingt eine formalqualifizierte Person i.S.v. § 39 VStättVO (39er) sein muss, spricht vieles dafür, eine solche Person zum TL zu

ernennen, da der Ernannte bei einer so wichtigen Person eine hohe Auswahlverantwortung trägt, er nach dem „Führerscheinprinzip“ bei einer formalqualifizierten Person ein entsprechende Maß an Realqualifikation erwarten darf und die Auswahlentscheidung damit im Havariefall besser begründbar ist.

## Agentur

Eine Agentur hat als Mittler zwischen den beteiligten Dienstleistern oft einen erheblichen Einfluss auf die Auswahl der Beteiligten. Sie sollte sich hierbei mit dem Betreiber abstimmen und die notwendigen Qualifikationen beachten, um die Haftung für ein Auswahlverschulden zu vermeiden. Übernimmt sie weitere Funktionen (z. B. die des Veranstalters), erweitert sich auch ihr Pflichtenumfang.

## Gewerkeleiter

Der Gewerkeleiter ist die Person, die die Leistungsfunktion eines Gewerkes (z. B. Licht, Ton, Rigging etc.) innehat. Sie sollte auch der Kommunikation zwischen dem Gewerk und der Veranstaltungs- bzw. Produktionsleitung sein. Anweisungen an Gewerkeangehörige sollten, sofern nicht Gefahr im Verzug ein anderes Vorgehen erfordern, an bzw. über den jeweiligen Gewerkeleiter an die Nachgeordneten des jeweiligen Gewerkes getätigt werden.

## Stagemanager

Der Begriff Stagemanager ist nicht legal definiert und wird in der Praxis ambivalent verwendet. Im Rahmen dieses Organigramms ist er die Person, die während der Veranstaltung die Abläufe auf der Bühne koordiniert und mit dem oder den Künstlern in direktem Kontakt steht. Eine generelle



Weisungsbefugnis gegenüber den Künstlern kann sich gemäß § 15 Abs. 3 BGV C1 bereits daraus ergeben, dass ihm vom Betreiber die Leitung und Aufsichtsverantwortung für diesen Bereich delegiert wurde. Ist dies nicht der Fall, sollten seine Aufgaben, Rechte und Pflichten einzelvertraglich genau definiert werden, da sein Aufgabenfeld nicht normativ definiert ist. Auch in der Kommunikationsstruktur spielt er eine wichtige Rolle, da über ihn die Kommunikationskette über den Künstler auf der Bühne zum Publikum gewährleistet werden kann. Zwar sind der Veranstaltungsleiter und andere Beteiligte auch gegenüber dem Künstler weisungsbefugt; der Stagemanager ist diesbezüglich als vertrauter Ansprechpartner des Künstlers aber der geeignetere Vermittler.

### **Betreiber**

Betreiber ist diejenige natürliche oder juristische Person, die rechtlich befugt und tatsächlich im Stande ist, bestimmten Einfluss auf eine Anlage (Versammlungsstätte) auszuüben. Dies ist der Eigentümer oder ein Besitzer im Sinne von § 837 BGB (z. B. eine Betreibergesellschaft mit umfangreichen Befugnissen).

### **Veranstalter**

Veranstalter ist diejenige natürliche oder juristische Person, die für die Veranstaltung wirtschaftlich verantwortlich ist und meist über das Haus- und Direktionsrecht verfügt.

### **Verantwortlicher Ansprechpartner des Betreibers (VAB)**

Der VAB ist eine Person, die mit der Veranstaltungsstätte und wichtigen technischen Einrichtungen vertraut ist. Sie kann u. a. die Unterweisung des VL vornehmen und diesem vom Betreiber als Berater zur Seite gestellt werden. Diese Funktion kann z. B. von einem Objektbetreuer (Gemeindezentrum), Halleninspektor oder Technischen Referenten (Messe), Bühnenmeister (Theater) oder einer Person mit Geländekenntnissen (Open Air) wahrgenommen werden. Durch sie kann der Betreiber auch seiner Kontrollverantwortung gegenüber dem VL nachkommen und ggf. im Zuge der Re-Delegation die Betreiberrechte und Pflichten wieder an sich nehmen. Sie benötigen keine bestimmte Formalqualifikation. Der Umfang der notwendigen Realqualifikation variiert und ergibt sich aus dem konkreten Aufgabenprofil und der Stellung in der Organisation des Betreibers: Der Technische Referent z. B. ist Ansprechpartner einer Messengesellschaft für die (sicherheits-)technische Bewertung und Realisierbarkeit von Veranstaltungen (Messen und Events) und temporären Einbauten (Messestände, Exponate). Wesentliche Aufgaben des Technischen Referenten sind die Standbauberatung, die sicherheitstechnische Bewertung von Hallenaufplanungen und temporären Einbauten, die Steuerung des Bauerlaubnisverfahrens bei mehrgeschossigen Messeständen und Sonderkonstruktionen und die Überwachung des Auf- und Abbaus von Veranstaltungen. Der Technische Referent bildet damit die Schnittstelle zwischen den Vertriebsabteilungen der Messengesellschaften, den Gastveranstaltern, den Ausstellern und deren Vertragspartnern (Architekten, Messebauer, Agenturen), den technischen Gewerken sowie den Behörden (Bauordnungsamt, Feuerwehr).



## Quellen

*Praxisleitfaden Versammlungsstättenverordnung* von Hartmut H. Starke, Harald Scherer, Christian A. Buschhoff

*Rechtshandbuch der Veranstaltungspraxis* von Thomas Waetke

Fachzeitschrift *Eventpartner*

Sara Maier, Rechtsanwältin (fachliche Beratung)





## Copyright

Dieses Konzept in der vorliegenden Form ist geistiges Eigentum der SAM PRODUCTION GmbH. Auch Auszüge hieraus, selbst in abgewandelter, aber ähnlicher Form, unterliegen den sich aus dem Eigentum ergebenden Rechten.

Das vorliegende Konzept darf in keiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Eigentümers verwendet werden. Die Verwendung umfasst alle nur denkbaren Möglichkeiten, insbesondere Reproduktion, Speicherung oder Übertragung in Medien sowie Vervielfältigungen.

Die Öffentlichkeit, also jede Person, die nicht Eigentümer ist bzw. Rechte vom Eigentümer erworben hat, bedarf der schriftlichen Genehmigung des Eigentümers SAM PRODUCTION GmbH für die Verwendung des Konzeptes. Im Falle der Zuwiderhandlung werden Schadensersatzansprüche vorbehalten.